

Die Mitgliederversammlung des Vereins Klimaschutzregion Nord e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 06.10.2025 auf Grundlage des § 7 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Klimaschutzregion Nord e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 7 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - a. Für Vollmitglieder: 2,26 EUR pro Einwohner und Jahr
 - b. Für Fördermitglieder, natürliche Personen sind, mindestens: 5 EUR pro Jahr
 - c. Für Fördermitglieder, die gemeinnützige Organisationen sind, mindestens: 50 EUR pro Jahr
 - d. Für Fördermitglieder, die wirtschaftlich tätige juristische Personen/Organisationen sind, mindestens: 500 EUR pro Jahr
2. Die Bemessung der Einwohner für den Beitrag von Vollmitgliedern erfolgt nach den statistischen Bevölkerungszahlen jeweils zum 31.03. des Vorjahres des am darauffolgenden 01.01. beginnenden Beitragsjahres, wie sie auf statistik-nord.de veröffentlicht werden.
3. Fördermitgliedern ist es freigestellt, einen höheren als den Mindestbeitrag pro Jahr zu leisten. Die Entscheidung darüber obliegt den einzelnen Fördermitgliedern und erfolgt auf freiwilliger Basis. Durch die Zahlung eines höheren Beitrags ergeben sich für die Betroffenen keine zusätzlichen Rechte und Pflichten.
4. Der Beitrag ist jeweils zum 01.02. des jeweiligen Jahres fällig. Die Mitglieder erhalten eine gesonderte Beitragsrechnung. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erhält das Mitglied eine Mahnung. Wird der Beitrag für 2 Jahre in Folge trotz Mahnung nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands gem. § 6 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassung des Beitrages.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE45 2176 3542 0001 5797 54

BIC: GENODEF1BDS

VR Bank Nord